

S A T Z U N G

über den Wochenmarkt in der Stadt Breisach am Rhein (Marktordnung)

vom 19. Mai 2026

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), hat der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein in der Sitzung am 19. Mai 2026 folgende Wochenmarktordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Veranstalter

Die Stadt Breisach ist Veranstalter des öffentlichen Wochenmarktes. Zuständig für die Durchführung des Marktes ist der Fachbereich „Sicherheit & Bürgerservice“ als Marktverwaltung. Die Marktverwaltung übt das Hausrecht aus.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

- (1) Die Wochenmärkte der Stadt Breisach finden dienstags auf dem Neutorplatz und samstags auf dem Marktplatz statt, sofern der Markttag nicht auf einen gesetzlichen Feiertag fällt.
- (2) Für den Wochenmarkt auf dem Neutorplatz wird die Verkaufszeit von 14.00 bis 20.00 Uhr, für den Imbissstand bis 21.00 Uhr, festgesetzt.
Für den Wochenmarkt auf dem Marktplatz wird die Verkaufszeit von 8.00 bis 13.00 Uhr festgesetzt.
- (3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Tag, Öffnungszeiten und Platz von der Stadt Breisach abweichend festgesetzt werden, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Es dürfen nur landwirtschaftliche und gärtnerische Erzeugnisse angeboten werden, sowie Fisch, Fleisch- und Wurstwaren, Käse und Brot.
Darüber hinaus wird ein Imbiss- und Getränkestand, sowie ein Café-mobil zugelassen.
Kunsthandwerkerstände sind erwünscht und können für einmalige Ausstellungen zugelassen werden (Flechtwaren, Gemälde, Schmuck oder Ähnliches).
Für einmalige Zulassungen können zusätzlich Stände für Schokolaterie, Körperbalsam oder ähnliche Produkte genehmigt werden, sofern ausschließlich selbst hergestellte Waren angeboten werden.
- (2) Auf dem Wochenmarkt dürfen auch selbsterzeugte alkoholische Getränke (Wein- und Brennereierzeugnisse) in geschlossenen Behältern feilgeboten werden.
- (3) Infostände werden nur mit einer Tageszulassung zugelassen, diese sollen der Allgemeinheit dienen (ÖPNV, politische Parteien im Wahlkampfjahr, Werbung für Breisacher Veranstaltungen).

- (4) Vereinen, Schulklassen und sonstigen allgemeinnützigen Organisationen ist es mit einer Tageszulassung erlaubt, einen Stand auf dem Wochenmarkt zu errichten (Waffeln, Crêpes, etc.). Alkoholische Erzeugnisse sind hiervon ausgeschlossen.
- (5) Dauerzulassungen für nicht klassische Wochenmarktprodukte sind ausgeschlossen.
- (6) Das Handeln mit lebenden Tieren ist unzulässig und untersagt.

§ 4

Marktfreiheit

- (1) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer gelten den Bestimmungen am Markt als Anbieter, Käufer oder Besucher teilzunehmen.
- (2) Die Stadt kann Teilnehmer ausschließen, wenn:
 - gegen diese Satzung verstoßen wird
 - Anordnungen nicht befolgt werden
 - Unzuverlässigkeit vorliegt
 - Gebührenrückstände bestehenDer Ausschluss kann befristet oder dauerhaft erfolgen.

§ 5

Standplätze

- (1) Auf den vom Gemeinderat bestimmten Wochenmarktplätzen (Marktplatz und Neutorplatz) dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadtverwaltung -Marktverwaltung- entweder für einen nach Monaten bemessenen Zeitraum (Dauerzuweisung) oder für einzelne Tage (Tageszuweisung). Für die Zuweisung eines Standplatzes sind die marktbetrieblichen Erfordernisse maßgebend. Ein Anspruch auf eine Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (3) Die Dauerzuweisung sowie die Tageszuweisung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen.
- (4) Soweit eine Dauerzuweisung nicht erteilt oder eine Dauerzuweisung (oder Tageszuweisung) nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann die Stadt einem anderen Anbieter eine Tageszuweisung für den betreffenden Standplatz erteilen.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Die Erlaubnis kann widerrufen werden insbesondere wenn
 1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der zugewiesene Stand ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Standinhaber oder seine Beauftragten erheblich oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben.
 4. die Marktgebühren nicht beglichen werden
- (7) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz bzw. Neutorplatz entfernt sein; widrigenfalls werden sie auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt.

§ 7

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Stadtverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung sowie die Bestimmungen des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind selbständig einzuhalten.
- (2) Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf dem Markt so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
Unzulässig ist es insbesondere:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbemittel aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, ausgenommen genehmigte politische Werbung in Wahlzeiten,
 3. Tiere auf den Wochenmarktplatz zu bringen; ausgenommen sind Assistenzhunde,
 4. Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
 5. Fahrzeuge, die nicht als Verkaufsstände dienen, auf dem Wochenmarktplatz abzustellen.
- (3) Jeder Teilnehmer ist für den ordnungsgemäßen und ungefährlichen Zustand der von ihm eingebrachten oder mitgeführten Sachen verantwortlich.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Wochenmarkt nur Verkaufswagen und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Wochenmarktplatz nicht abgestellt werden, sie stören das Erscheinungsbild.
- (2) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, eine Beschränkung der Größe der Verkaufseinrichtungen zu verlangen, falls dies aus Platzgründen erforderlich ist.
- (3) Die Verkaufseinrichtungen (auch Schirme etc.) müssen standfest und verkehrssicher sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt oder verschmutzt wird.
- (4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Das Anbringen von anderen Schildern, Anschriften

und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

- (5) In den Gängen, Zwischenräumen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

§ 9

Reinigung des Wochenmarktplatzes

- (1) Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrtricht von ihren Standplätzen an einer Stelle zu sammeln und mitzunehmen,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 3. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen im Winter während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.

§ 10

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden. Sie haftet auch nicht für die Sicherheit der eingebrachten Sachen. Insoweit ist die Stadt von jeweiligen Haftpflichtansprüchen freizustellen.

§ 11

Marktgebühren

- (1) Für Marktstände
 - auf dem Marktplatz wird eine Jahresgebühr von 150,00 €
 - auf dem Neutorplatz wird eine Jahresgebühr von 150,00 €erhoben. Als Marktstand gilt die in Anspruch genommene Fläche.
- (2) Für den Imbiss- und Getränkestand beträgt die Jahresgebühr
 - auf dem Marktplatz wird eine Jahresgebühr von 420,00 €
 - auf dem Neutorplatz wird eine Jahresgebühr von 420,00 €
- (3) Die Jahresgebühr (1. August bis 31. Juli) ist jeweils zum 1. August eines Jahres im Voraus an die Stadtkasse zu entrichten.
- (4) Für Tageszulassungen wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben, sofern der betreffende Stand nicht dem öffentlichen Interesse dient.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 1 Waren von einem anderen als dem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft,

2. im Falle des § 5 Abs. 7 dem Räumverlangen nicht nachkommt,
 3. entgegen § 6 Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände früher als eine Stunde vor Beginn der Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt oder sie nicht spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Wochenmarktplatz entfernt.
 4. den Vorschriften des § 7 zuwiderhandelt,
 5. entgegen § 8 Abs. 1 Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktgelände abstellt,
 6. entgegen § 9 den Verpflichtungen zur Reinigung des Wochenmarktplatzes nicht nachkommt,
 7. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 Abfälle auf den Wochenmarkt einbringt.
- (2) Das Ordnungswidrigkeitsverfahren richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der geltenden Fassung.

§ 13

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.06.2010 außer Kraft.

Breisach, den 19. Mai 2026



Oliver Rein

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Breisach am Rhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung form- oder fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.